

Genehmigung der Steuern und Hebesätze für das Finanzjahr 2018

Wie bereits im vorangegangenen TOP. berichtet wurde, ist für die Hundeabgabe eine Änderung erforderlich. Laut dem erwähnten Schreiben betreffend privatrechtlicher Tarife (z.B. Kindergartensport, Essensbeitrag usw.): zu den in der Verordnung enthaltenen privatrechtlichen Tarifen ist zu sagen, dass Maßnahmen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung auch dann keine Verordnung sind, wenn sie generell-abstrakter Natur sind. Eine solche Maßnahme ist eine ausschließlich nach Privatrecht zu beurteilende Vertragsschablone für die Begründung privatrechtlicher Vertragsverhältnisse, ihre Verbindlichkeit beruht auf gegenseitiger Zustimmung. Die in der Verordnung enthaltenen Tarife unterliegen daher nicht der Verordnungsprüfung nach § 101 OÖ. Gemeindeordnung 1990. Wir ersuchen daher zukünftig ebenso die Festlegung von hoheitsrechtlichen Gebühren und privatrechtlicher Tarife strikt zu trennen und nur die hoheitsrechtlichen Gebühren mittels Verordnung zu beschließen und kundzumachen. Die Gemeinde hat in ihrer Lustbarkeitsabgabe die Abgabepflicht auf Spielapparate und Wettterminals eingeschränkt, daher kann keine Kartenabgabe beschlossen werden. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

Kundmachung der Steuern und Hebesätze für 2018:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung am 21.6.2018 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze beschlossen hat:

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H.d.Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. d.Steuermessbetrages
die Hundeabgabe mit	€ 25,- für jeden weiteren Hund
	€ 20,- für Wachhunde
der Kanalbenützungsgebühr mit	€ 3,92 + Grundgebühr incl. USt
der Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,56 + Grundgebühr incl. USt
Wasser-Mindestanschlussgebühr	€ 1.972,--
Kanal-Mindestanschlussgebühr	€ 3.290,--
und prozentgleiche Erhöhung (1,96 %) der übrigen Anschlussgebühren	
der Abfallgebühr	lt. Verordnung vom 10.12.2015

Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für die Marktgemeinde Riedau.

Nach erfolgter Neuwahl bei der Freiwilligen Feuerwehr ist der Pflichtbereichskommandant neu zu ernennen:

Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Datum: 21.06.2018
Bearbeiter: AL Katharina Gehmaier
Telefon: 07764 8255
Fax: 07764 8255 15
E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at

Geschäftszeichen 160